



Verfassung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Bayern

Präambel

Die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten bekennt sich zu Jesus Christus als ihrem Herrn und Erlöser. Sie anerkennt die Bibel als alleinigen Maßstab des Glaubens und Lebens. Von Jesus Christus weiß sie sich beauftragt, allen Menschen das ewige Evangelium bis zu seiner Wiederkunft zu verkündigen. Bei der Erfüllung dieses Auftrags nimmt sie sich der geistlichen, seelischen und körperlichen Nöte und Bedürfnisse des Menschen an.

§ 1 Name, Sitz, Gebiet, Rechtsstellung

- (1) Die Freikirche trägt den Namen „Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Bayern“ (Freikirche).
- (2) Der Sitz ist in München. Das Verwaltungsgebiet der Freikirche entspricht dem Gebiet des Bundeslandes Bayern. In ihre Verwaltung fallen auch Gemeinden außerhalb ihres Gebiets, die ihr auf Grund Aufnahme nach § 5 Abs. 3 lit. e der Verfassung zugeordnet sind. Die Aufnahme hat im Einvernehmen mit der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten zu geschehen, auf deren Gebiet die aufzunehmende Gemeinde gelegen ist.
- (3) Sie ist Kirche gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 2 bis 7 Weimarer Reichsverfassung und als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdÖR).
- (4) Die Freikirche ist unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbstständigkeit organisatorisch in die Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, Süddeutscher Verband, KdÖR, sowie der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Deutschland, KdÖR, (FiD) eingebunden. Zur Wahrung der weltweiten Einheit in Lehre und Organisation ist die Freikirche mit der Weltkirchenleitung der Generalkonferenz der Siebenten-Tags-Adventisten verbunden.
- (5) Die Freikirche versteht sich als protestantische Freikirche.

§ 2 Zweck und Auftrag

- (1) Zweck der Freikirche ist die Erfüllung des Auftrages Jesu Christi, wie er in der Heiligen Schrift dargelegt ist und den sie insbesondere durch folgende Aufgaben erfüllt:
 - a. Förderung von Verkündigung, Anbetung, Mitarbeit, Seelsorge und christlicher Gemeinschaft nach dem Vorbild und Auftrag Jesu Christi;
 - b. Förderung des christlichen Glaubens und des harmonischen Zusammenwirkens aller Gemeinden;
 - c. Förderung der Jugendpflege und Jugendseelsorge. Diese Aufgabe wird erfüllt durch die *Adventjugend* als Jugendorganisation der Freikirche. Die eigenverantwortliche



Tätigkeit der *Adventjugend* ist im Rahmen der Freikirche durch ihre Jugendordnung geregelt. Sie findet ihre Anwendung unter Beachtung dieser Verfassung;

- d. Ausübung allgemeiner Wohlfahrtspflege und Gesundheitsfürsorge;
 - e. Förderung von Erziehung und Bildung;
 - f. Schaffung, Erhaltung von und Beteiligung an Einrichtungen, die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlich sind;
 - g. Vertretung allgemeiner Interessen der Freikirche und ihrer Gemeinden in der Öffentlichkeit, vor Behörden sowie im adventistischen Verbund;
 - h. Förderung der weltweiten Mission durch ideelle und/oder finanzielle Unterstützung der Freikirche, ihrer Verbände und Einrichtungen im In- und Ausland;
 - i. Förderung in der Bewahrung der Schöpfung.
- (2) Die Freikirche verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und religiöse Zwecke.

§ 3 Innere Ordnung, Mitgliedschaft

- (1) Die Freikirche gliedert sich in rechtlich unselbstständige Gemeinden.
- (2) Die Gemeinden sind der örtliche Zusammenschluss ihrer Mitglieder. Jede Gemeinde ordnet und gestaltet ihr Gemeindeleben unter Beachtung der Gemeindeordnung.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Gemeinde regelt die Gemeindeordnung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Freikirche ist gebunden an die Mitgliedschaft in einer Gemeinde oder ihres Jugendverbandes. Der Verlust der Mitgliedschaft in der Gemeinde oder dem Jugendverband bedeutet gleichzeitig auch den Verlust der Mitgliedschaft in der Freikirche.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Die Austrittserklärung kann jederzeit auch ohne Angabe von Gründen erfolgen. Die Austrittserklärung gegenüber einer zuständigen staatlichen Stelle wird mit Eingang der Mitteilung der Behörde bei der Freikirche wirksam.

§ 4 Organe

- (1) Die Organe der Freikirche sind:
 - a. die Landesversammlung
 - b. der Landesausschuss
 - c. der Vorstand
 - d. der Schlichtungsausschuss
- (2) Alle Organe werden für die Dauer von 4 Jahren bestellt (Konferenzperiode).
- (3) Die Organe sollen sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.



- (4) Voraussetzung zur Mitarbeit in den Organen der Freikirche ist die Mitgliedschaft in der Freikirche oder einer gemäß § 1 Abs. 4 verbundenen Freikirche.

§ 5 Die Landesversammlung

- (1) Die Landesversammlung ist das oberste Führungs- und Aufsichtsgremium der Freikirche. Ihr sind alle anderen Organe rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Landesversammlung besteht aus Mitgliedern mit Stimmrecht und ohne Stimmrecht:
- a. Mitglieder mit Stimmrecht sind:
1. die stimmberechtigten Mitglieder des Landesausschusses;
 2. die im aktiven Dienst stehenden Pastoren/Pastorinnen;
 3. die Delegierten, die von den einzelnen Gemeinden gewählt werden;
Dabei entsendet jede Gemeinde eine Delegierte/einen Delegierten, Gemeinden mit mehr als 100 Gemeindemitgliedern entsenden jeweils eine weitere Delegierte/einen weiteren Delegierten für je angefangene 100 Gemeindemitglieder. Die Delegierten werden in den Gemeindevollversammlungen gewählt.
 4. dem (ehrenamtlichen) Landesjugendleiter oder der (ehrenamtlichen) Landesjugendleiterin der Adventjugend Bayern.
- b. Mitglieder ohne Stimmrecht sind:
1. den Mitgliedern des Vorstands des Verbandes der Siebenten-Tags-Adventisten, in dem die Freikirche Mitglied ist;
 2. dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses;
 3. den Pastoren und Pastorinnen im Trainee-Programm sowie Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen im und nach dem Trainee-Programm;
 4. den nichtangestellten Vertreterinnen/Vertretern der Freikirche im Verbandsausschuss des Verbandes der Siebenten-Tags-Adventisten, in dem die Freikirche/Vereinigung Mitglied ist;
 5. für besondere Aufgabenbereiche durch die Landesversammlung oder den Landesausschuss ernannte Beauftragte, die nicht bei der Freikirche oder bei einer gemäß § 1 Abs. 4 verbundenen Freikirche angestellt sind;
 6. den anwesenden Vorstandsmitgliedern der Intereuropäischen Division bzw. der Generalkonferenz der Siebenten-Tags-Adventisten.
- (3) Die Landesversammlung hat folgende Aufgaben:
- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, des Landesausschusses und des/der Landesrechnungsbeauftragten;
 - b. Entlastung des Vorstandes und des Landesausschusses für die zurückliegende Konferenzperiode;
 - c. Beglaubigung der Pastorinnen und Pastoren sowie Bestätigung der Beschäftigten im geistlichen Verwaltungsdienst auf Vorschlag des Beglaubigungsausschusses;
 - d. Wahl des Vorstandes, des Landesausschusses, des Schlichtungsausschusses des/der Landesrechnungsbeauftragten und sonstiger Personen gemäß Geschäftsverteilungsplan für die kommende Konferenzperiode auf Vorschlag des Nominierungsausschusses;
 - e. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Gemeinden;
 - f. Beschlussfassung über die Zusammenlegung von Gemeinden;



- g. Beschlussfassung über die Auflösung oder den Ausschluss von Gemeinden, die sich außerhalb der Lehre oder der Organisation der Freikirche stellen;
 - h. Diskussion und Verabschiedung der Beschlussvorlage der Ziele in der nächsten Konferenzperiode. Näheres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung der Landesversammlung der Freikirche;
 - i. Beschlussfassung über die Wahl- und Geschäftsordnung der Landesversammlung der Freikirche.
- (4) Arbeitsweisen
- a. Die Landesversammlung tritt unter dem Vorsitz des Präsidenten oder der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten alle vier Jahre zusammen (Konferenzperiode). Der Zeitpunkt der Landesversammlung ist mindestens sechs Monate vorher auf geeignete Weise bekannt zu geben. Näheres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.
Sie ist außerdem einzuberufen, wenn der Landesausschuss oder ein Viertel der Gemeinden dies beim Vorstand beantragen (außerordentliche Landesversammlung).
 - b. Die Landesversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

Bei fehlender Beschlussfähigkeit der Landesversammlung muss erneut mit einer Frist von mindestens 14 Tagen eingeladen werden. Die neue Landesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - c. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen, sofern die Verfassung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Wahl des Vorstandes ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - d. Die Bestätigung der Beglaubigung der Pastorinnen und Pastoren erfolgt auf Vorschlag des Beglaubigungsausschusses. Den Vorsitz im Beglaubigungsausschuss führt der Präsident des zuständigen Verbandes oder seine Stellvertretung. Näheres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung der Freikirche.
 - e. Die Wahlvorschläge werden durch den Nominierungsausschuss erarbeitet. Den Vorsitz im Nominierungsausschuss und den Vorsitz bei der Wahl des Vorstandes führt der Präsident des zuständigen Verbandes oder seine Stellvertretung. Näheres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung der Freikirche.

§ 6 Der Landesausschuss

- (1) Der Landesausschuss trägt die Verantwortung für die Arbeit zwischen den Landesversammlungen und fasst alle erforderlichen Beschlüsse.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben
 - a. über den Jahreshaushalt und den Jahresabschluss. Der Landesausschuss kann zur Vorbereitung der Beschlussfassung einen Rechnungsausschuss bilden;
 - b. über die Gründung neuer Gemeinden; und deren Aufnahme in die Freikirche
 - c. über die Auflösung von Gemeinden
 - d. über die Einsetzung von Arbeitsausschüssen und Beauftragungen;



- e. die Erteilung oder den Entzug von Beglaubigungen von Pastorinnen und Pastoren und Bestätigungen von Beschäftigten im geistlichen Verwaltungsdienst;
 - f. über die Ergänzungswahl aufgrund des Ausscheidens von Mitgliedern des Landesausschusses, des Vorstandes oder von Abteilungsleitenden bis zur nächsten Landesversammlung oder deren Abberufung aus wichtigem Grund;
 - g. über die Ordination, Beauftragung, Einstellung und Entlassung von Pastorinnen und Pastoren oder die Übernahme aus anderen Bereichen und ihre Freigabe an andere Bereiche der Freikirchen und ihrer Einrichtungen und Organisationen sowie die Zuweisung ihrer Arbeitsorte (Versetzungen);
 - h. Einstellung und Entlassung von Fachreferentinnen und Fachreferenten
 - i. die Verwaltung des Vermögens und alle sonstigen Belange. Die Arbeits- und Finanzrichtlinien der FiD bilden dabei die Grundlage;
 - j. über die Vorbereitung der Landesversammlung.
- (3) Der Landesausschuss besteht aus Mitgliedern mit Stimmrecht und ohne Stimmrecht. Die nichtangestellten stimmberechtigten Mitglieder stellen die Mehrheit der Mitglieder mit Stimmrecht im Landesausschuss.
- a. Mitglieder mit Stimmrecht sind
 - 1. die Mitglieder des Vorstands,
 - 2. zwei Vertretungen der Pastorenschaft,
 - 3. eine Vertretung der Adventjugend aus dem Kreis der Nichtangestellten,
 - 4. neun nichtangestellte Mitglieder der Freikirche, unter Berücksichtigung der Vertretung aller Konvente.
 - b. Mitglieder ohne Stimmrecht sind
 - 1. die für eine Abteilung gewählten Verantwortlichen,
 - 2. die nichtangestellten Vertreter der Landeskörperschaft im Verbandsausschuss.
- (4) Beim Ausscheiden eines Mitgliedes während der Konferenzperiode ergänzt sich der Ausschuss durch eigenen Beschluss.
- (5) Den Vorsitz in den Landesausschusssitzungen führt der Präsident, in seiner Abwesenheit die Vizepräsidentin/der Vizepräsident. Der Vorstand ist für die Protokollierung der Sitzungen verantwortlich.
- (6) Der Vorstand des zuständigen Verbandes ist zu den Landesausschusssitzungen eingeladen. Er hat beratende Funktion.
- (7) Der Landesausschuss ist nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, einzuberufen. Er ist zwischenzeitlich einzuberufen, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Landesausschusses oder der Präsident des zuständigen Verbandes dies beantragen.
- (8) Der Landesausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Verfassung nichts anderes bestimmt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (9) Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.



§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Freikirche. Er ist für die Durchführung der in § 2 genannten Aufgaben verantwortlich, insbesondere für
 - a. die geistliche Führung der Freikirche,
 - b. die Förderung der Gemeindearbeit,
 - c. die Leitung und Betreuung der Pastorinnen und Pastoren,
 - d. die Verwaltung der Gelder und der Vermögenswerte nach den Finanzrichtlinien der Freikirche in Deutschland,
 - e. die Vertretung der Interessen der Freikirche in der Öffentlichkeit.
- (2) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern,
 - a. dem Präsidenten,
 - b. zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die zugleich Stellvertreterin oder Stellvertreter des Präsidenten sind.

Der Präsident muss ordiniertes Pastor der Freikirche sein.

- (3) Im Außenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt.
- (4) Im Innenverhältnis führt der Präsident die Geschäfte der Freikirche und leitet den Vorstand. Er hat den Vorsitz im Landesausschuss und bei der Landesversammlung. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch eine/n der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen vertreten.
- (5) Der Landesausschuss ordnet die Zuständigkeiten des Vorstandes durch einen Geschäftsverteilungsplan.
- (6) Mitglieder des Vorstandes können jederzeit durch Beschluss mit einer Zweidrittelmehrheit des Landesausschusses abberufen werden, wenn die Belange der Freikirche dies erfordern. Näheres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.
- (7) Die Amtszeit des Vorstandes endet mit dem Ablauf der Konferenzperiode. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis der gewählte Nachfolger oder die gewählte Nachfolgerin das Amt entsprechend dem Beschluss der Landesversammlung oder des Landesausschusses aufnimmt.

§ 8 Schlichtungsausschuss

Der Schlichtungsausschuss der Freikirche ist zuständig zur Beilegung von Streitigkeiten. Die Landesversammlung erlässt eine Schlichtungsordnung, die Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren regelt. Die Schlichtungsordnung kann vorsehen, gemeinsame Schlichtungsausschüsse mit anderen Landeskörperschaften oder/und Vereinigungen oder deren Verbände zu bilden. Weltliche Gerichte sollen nicht angerufen werden.



§ 9 Pastoraler Dienst

- (1) Hauptberuflich Tätige werden durch den Landesausschuss berufen, ehrenamtlich Tätige durch die Gemeinden.
- (2) Die zum Dienst notwendige Beglaubigung erfolgt nach den Richtlinien der Freikirche und der Gemeindeordnung.

§ 10 Finanzen

- (1) Die Freikirche unterhält sich selbst. Sie erhebt keine Steuern.
- (2) Die Mitglieder entrichten freiwillige Beiträge (Zehnten und Gaben) nach den biblischen Grundsätzen (näheres regelt die Gemeindeordnung).
- (3) Die Gelder sind gemäß § 2 zu verwenden. Geleistete Beiträge oder sonstige Zuwendungen werden nicht zurückgezahlt.
- (4) Das Vermögen der Freikirche wird insbesondere aus den Beiträgen der Mitglieder, Erbschaften, Erträgen, Bewilligungen, Fördermittel und freiwilligen Spenden, sowie aus den von den Gemeinden und anderen Organisationen übernommenen Vermögenswerten gebildet. Die Freikirche ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, die satzungsgemäße Zwecke verfolgen. Für die Verwaltung und Finanzen sind die von der Freikirche in Deutschland beschlossenen Arbeits- und Finanzrichtlinien maßgebend.
- (5) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Freikirche fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Revision

- (1) Die Buchführung der Freikirche und ihre Übereinstimmung mit der für alle Stellen, Einrichtungen und Rechtspersonen der Siebenten-Tags-Adventisten geltenden Geschäftsordnung der Generalkonferenz (Working Policy) wird mindestens einmal jährlich durch die General Conference Accounting Services (GCAS) überprüft. Deren Beauftragte haben zu allen erforderlichen Angaben und Unterlagen ohne Verzug freien Zugang.
- (2) Der Prüfbericht ist dem Landesausschuss in Textform zur Kenntnis zu geben. Zur Vorbereitung auf die ordentliche Landesversammlung erhalten deren Mitglieder einen zusammenfassenden Prüfbericht.
- (3) Ein durch den Landesausschuss beauftragte/r Revisorin/Revisor prüft die Buchhaltung der Gemeinden entsprechend den Richtlinien der Freikirche.

§ 12 Verfassungsänderung und Auflösung

- (1) Die Änderung dieser Verfassung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Landesversammlung beschlossen werden. Der Beschluss über eine Verfassungsänderung hat den Zeitpunkt des Inkrafttretens zu bestimmen. Verfassungsänderungen, die der in § 1 Abs. 4 genannten weltweiten Einheit in Lehre und Organisation widersprechen, sind unzulässig.



- (2) Die Auflösung der Freikirche kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der verfassungsmäßigen Mitglieder der Landesversammlung beschlossen werden.
- (3) Der Auflösungsbeschluss bedarf zur Wirksamkeit der Genehmigung des zuständigen Verbandes der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten.
- (4) Bei Auflösung der Freikirche oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an den zuständigen Verband der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten, der es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Schlussbestimmung

Vorstehende Verfassung der Freikirche der Siebenten-Tags-Adventisten in Bayern, Körperschaft des öffentlichen Rechts, tritt am Tage ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung in Kraft. Durch diese Neufassung wird die bisher geltende Verfassung ersetzt.

München, den 4. Juli 2021

Wolfgang Dorn

Präsident

